



Stadt Rain

Landkreis Donau-Ries

Satzung über die Gestaltung von Anlagen der Außenwerbung im Altstadtbereich der Stadt Rain (Werbeanlagensatzung der Stadt Rain)

Zur Unterstützung der Ziele der Altstadtsanierung und zur Gestaltung des Stadtbildes erlässt die Stadt Rain aufgrund des Art. 91 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung vom 04. August 1997 (GVBL. S. 433, ber. GVBL. 1998, S. 270, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert am 27.12.1999 (GVBL. S. 532) für Werbeanlagen im Altstadtgebiet folgende Satzung:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO innerhalb des in § 2 näher bezeichneten Geltungsbereiches).

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Beiliegender Lageplan M 1:2500 vom 14.03.2001 ist Bestandteil der Satzung. Der Umgriff legt den Geltungsbereich der Satzung fest.

§ 3

Erweiterte Genehmigungspflicht

Über Art. 63 Abs. 1 Nr.11 BayBO hinaus sind genehmigungspflichtig:

Das Errichten, Anbringen, Aufstellen und Ändern von Werbeanlagen über 0,25 m² Größe.

§ 4
Gestaltungsgrundsätze

1. Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass sie nach Form, Maßstab, Anbringungsart, Werkstoffe und Farbe mit dem Stadtbild und der vorgegebenen Architektur harmonieren.
Historische Werbeanlagen sind zu erhalten.
Die Größe der Buchstaben darf höchstens 40 cm betragen.
2. Je Hausfront ist max. ein Ausleger und eine Werbeanlage flach an der Hauswand zulässig.
3. Die Oberkante der Werbeanlagen darf max. 1,0 m über fertiger Erdgeschoßdecke liegen.

§ 5
Verbot der Fremdwerbung

Werbeanlagen dürfen nur an oder in unmittelbarer Nähe der Stätte der Leistung angebracht werden. Fremdwerbung ist unzulässig.

§ 6
Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 70 BayBO gewährt werden.

§ 7
Andere Vorschriften

Von der Satzung unberührt bleiben abweichende oder weitergehende Anforderungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften und Gesetze.

§ 8
Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen zu den §§ 3, 4, 5 dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeit nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO behandelt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rain, 26. MRZ. 2001


(Martin)

1. Bürgermeister